

**Wachtbefehl der Schweizerischen Armee  
mit scharfer Munition im Kanton Freiburg**

---

**Anfrage**

Seit dem 1. Januar 2008 gilt eine Weisung des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, dass militärische Anlagen in der Regel von Armeeangehörigen mit geladener Waffe bewacht werden sollen. Das VBS relativierte später, dass Ausnahmeregelungen in Absprache mit den Kommandanten und den Gemeindebehörden möglich seien. Der Generalstabschef, Korpskommandant Nef erklärte daraufhin, dass geladene Waffen nur dort eingesetzt würden, wo es um die Bewachung von heiklem militärischem Material wie Munition und Waffen gehe.

Jeder Wehrmann weiss, dass in einem Wiederholungskurs heikles Material, sprich Munition und Waffen, bewacht werden müssen.

Die Freiburger Bevölkerung hat ein Recht darauf zu wissen, ob Truppen in ihren Dörfern Wache mit geladener Waffe halten müssen. Es stellen sich für mich deshalb die folgenden Fragen, insbesondere auch für Gemeinden in der Nähe von Kasernen, Munitionsdepots, aber auch Gemeinden, in denen Wiederholungskurse absolviert werden:

1. Wie stellt sich der Staatsrat generell zur Wache mit geladener Waffe?
2. Wie wurde der Staatsrat durch das VBS in dieser Sache informiert?
3. Gibt es in unserem Kanton „heikle militärische Materialien“, die eine Bewachung mit geladener Waffe erfordern?
4. Beispielsweise ist die Kaserne La Poya in Freiburg im Wohnquartier eingebettet: sorgt der Staatsrat dafür, dass in der Kaserne Poya kein Dienst mit geladener Waffe geleistet wird?
5. Gedenkt der Staatsrat die gleiche Regelung auch für die anderen Waffenplätze im Kanton (Grolley, Romont usw.) zu handhaben?
6. Soll dies auch für Gemeinden gelten, in denen Armeeeinsätze (WK oder andere militärische Übungen) stattfinden?

21. März 2008

## **Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat antwortet wie folgt auf die gestellten Fragen:

### **Frage 1**

Der Wachtdienst der Armee ist durch das Bundesrecht geregelt. Somit ist dafür ausschliesslich die Eidgenossenschaft zuständig.

### **Frage 2**

Der Staatsrat stellt fest, dass das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) nicht verpflichtet war, die Kantone in einer Angelegenheit zu konsultieren oder zu informieren, die in seiner Kompetenz liegt.

### **Frage 3**

Der Kanton Freiburg verfügt über zahlreiche militärische Betriebe (Logistikzentrum, Infrastrukturzentrum, Depots) oder Waffenplätze, in welchen sich sensibles Militärmaterial befindet. Darüber hinaus empfängt der Kanton in seinen Gemeinden zahlreiche Wiederholungskurse. Ohne Zweifel sind die Räume, in denen die Einheiten im Wiederholungskurs Material oder Munition aufbewahren, einem Risiko ausgesetzt, was einschneidende Sicherheitsmassnahmen rechtfertigt. Das Beispiel des Waffendiebstahls in Marly im Jahr 2007 ist ein Beweis dafür.

### **Fragen 4 und 5**

Die Waffenplätze Freiburg und Drogens, die Logistik- und Infrastrukturzentren in Grolley und der Armeemotorfahrzeugpark in Romont sind eingezäunt und mit einer Zutrittskontrolle ausgestattet. Soweit die Armee einen Wachtdienst mit durchgeladener Waffe innerhalb dieser Standorte durchführt, wird sich der Staatsrat dem nicht widersetzen.

### **Frage 6**

Die Gemeinden sind in der Regel daran interessiert Truppen zu empfangen, insbesondere im Hinblick auf den wirtschaftlichen Ertrag der Truppenpräsenz. Es ist somit normal, dass die Gemeinden im Rahmen des Möglichen diese Präsenz fördern und die nötigen Bedingungen für Logistik und Ausbildung der Truppe schaffen, wobei sie den Anforderungen der Armee gerecht werden müssen. Die Weisungen, von denen die Rede ist, gehören zu diesen Anforderungen.

Für die lokalen Behörden besteht allerdings die Möglichkeit, sich mit den betroffenen Kommandanten in Verbindung zu setzen und je nach Situation und Bedrohungslage über die Organisation des Wachtdienstes zu diskutieren. Somit können die Gemeinden auf die Art und Weise des Wachtdienstes Einfluss nehmen.

Ausnahmen zum Wachtdienst mit durchgeladener Waffe sind in den Artikeln 6 und 8 der Weisungen vorgesehen. So können die Kommandanten ihre Wachtbefehle den lokalen Gegebenheiten anpassen. Die Kommandanten können zum Beispiel:

- den Wachtdienst mit durchgeladener Waffe nur an einigen bestimmten Orten anordnen (entlegene Fahrzeugparks, Waffen- und Munitionsdepots);
- verfügen, dass Waffen und Munition, sofern möglich, diebstahlsicher in abgeschlossenen Räumen aufbewahrt werden;
- verfügen, dass an Orten mit Publikumsverkehr oder in der Nähe von Schulen der Wachtdienst ohne Kampfmunition geleistet wird.

Der Staatsrat ist bereit, die Gemeinden bei allfälligen Schritten, die sie diesbezüglich unternehmen würden, zu unterstützen. Er ist überzeugt, dass im Einvernehmen zwischen den beiden Partnern akzeptable Kompromisslösungen gefunden werden können, die sowohl den Anforderungen der Armee als auch den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen.

Freiburg, den 3. Juni 2008